

Jusletter

Krankenkasse bezahlt Spezialtransporte nur bei indizierten Fällen

Autor: Jurius

Beitragsarten: Aus dem Bundesgericht

Rechtsgebiete: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung

Zitiervorschlag: Jurius, Krankenkasse bezahlt Spezialtransporte nur bei indizierten Fällen, in: Jusletter 24. September 2018

BGer – Kann ein Patient mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel transportiert werden, muss eine Krankenkasse die Kosten für einen Spezialtransport nicht übernehmen. Dies hat das Bundesgericht entschieden. (Urteil 9C_408/2018)

[Rz 1] Das Gericht hat in einem am 21. September 2018 publizierten Urteil die Beschwerde einer Krankenversicherung gutgeheissen. Es hält fest, dass ein Krankentransport nur dann eine Pflichtleistung sei, wenn er im konkreten Fall aufgrund spezifischer, medizinischer Anforderungen nötig sei.

[Rz 2] Im konkreten Fall ging es um einen 90-Jährigen, der notfallmässig vom Alters- und Pflegezentrum ins Spital eingeliefert werden musste. Nach neun Tagen wurde der Mann entlassen. Er wurde mit einem Spezialtransporter, in dem er in seinem Rollstuhl sitzend gefahren wurde, ins Altersheim zurückgebracht.

[Rz 3] Die Hinfahrt im Krankenwagen vergütete die Versicherung, nicht jedoch den Spezialtransport zurück ins Alterszentrum. Das ist gemäss Bundesgericht korrekt.

[Rz 4] Weil der Mann in der Lage gewesen sei, sich in ein gewöhnliches Auto zu setzen, sei kein Spezialtransport notwendig gewesen. Aus diesem Grund bestehe für die Krankenversicherung keine Leistungspflicht für die Rückfahrt.

Urteil des Bundesgerichts [9C_408/2018](#) vom 10. September 2018

Quelle: SDA